

Zusammenfassung: Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2020

Der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) werden seit 2003 sämtliche schweizweit gemeldeten Tierschutzstraffälle vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Sie erfasst diese in einer eigenen Datenbank und erstellt gestützt auf das erfasste Fallmaterial jährlich eine Statistik, deren Erkenntnisse sie in einem juristischen Gutachten zusammenfasst. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der schweizweiten Entwicklung der Tierschutzstrafpraxis im Berichtsjahr, dem Vollzug in den einzelnen Kantonen, der Untersuchung, welche Tierkategorien in welchem Ausmass von den beurteilten Straftaten betroffen sind sowie auf der juristischen Auseinandersetzung mit der Entscheidpraxis in Tierschutzsachen. Mit ihrer Analyse trägt die TIR zu mehr Transparenz im Vollzug des Tierschutzstrafrechts sowie zu einer konsequenten Verfolgung und Ahndung von Tierschutzdelikten bei. Das diesjährige Gutachten basiert auf dem Stand der Datenbank im November 2021 und analysiert primär das Fallmaterial des Jahres 2020.

Im Berichtsjahr ist gegenüber dem Vorjahr in absoluter Hinsicht mit gesamthaft 1919 Fällen ein geringfügiger Rückgang der Fallzahlen um 0.9 % zu verzeichnen. Inwiefern sich die Corona-Pandemie auf die Zahlen ausgewirkt hat, lässt sich – zumindest zum aktuellen Zeitpunkt – nicht abschliessend beurteilen.

Wie bereits im Vorjahr wurden auch im Berichtsjahr in absoluter Hinsicht die meisten Tierschutzstrafentscheide in den Kantonen Zürich, Bern und Aargau gefällt, wobei der Kanton Zürich mit 320 Fällen erneut die Liste anführt. Bern folgt mit 267 und Aargau mit 210 Fällen. In relativer Hinsicht liegt der bevölkerungsstarke Kanton Zürich jedoch mit 2.06 Entscheiden pro 10'000 Einwohner unter dem kantonalen Durchschnitt von 2.64. Auch der Kanton Bern liegt in diesem Jahr in relativer Hinsicht mit 2.56 Fällen pro 10'000 Einwohner leicht unter dem kantonalen Durchschnitt. Der Kanton Aargau schneidet mit 3.03 Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner hingegen auch in relativer Hinsicht überdurchschnittlich ab. Der Kanton St. Gallen weist im Berichtsjahr 198 Entscheide und somit 3.85 Fälle pro 10'000 Einwohner aus und liegt damit im Gegensatz zum Vorjahr sowohl in absoluter als auch in relativer Hinsicht vor dem Kanton Waadt (164 Fälle; 2.01 Entscheide pro 10'000 Einwohner). Auch der Kanton Luzern weist über hundert Fälle aus (138; 3.31 Entscheide pro 10'000 Einwohner). Die Kantone Obwalden (8) und Jura (4) weisen in Bezug auf ihre absoluten Fallzahlen – letzterer zum wiederholten Mal – weniger als zehn Fälle aus und liegen auch in relativer Hinsicht mit 2.10 bzw. 0.54 Entscheiden pro 10'000 Einwohnern unter dem kantonalen Durchschnitt. Der Kanton Appenzell Innerrhoden weist relativ gesehen im Berichtsjahr mit 12.89 die meisten Entscheide pro 10'000 Einwohner aus. Darauf folgen die Kantone Uri (4.62), St. Gallen (3.85), Appenzell Ausserrhoden (3.62) und Glarus (3.43).

Im Berichtsjahr überwiegen mit einem Anteil von 53.3 % erneut die Heimtierfälle. In Bezug auf die Tierarten waren es mit deutlichem Abstand an Hunden begangene Verstösse, die am häufigsten Gegenstand eines Strafentscheids bildeten. Am zweithäufigsten waren Rinder betroffen. Eine

deutliche Zunahme um 19.8 % haben im Berichtsjahr jene Fälle erfahren, in denen an wildlebenden Tieren verübte Widerhandlungen zur Beurteilung standen. Dies dürfte vor allem auf den Anstieg der Fallzahlen im Bereich Fische zurückzuführen sein. Angesichts der Millionen von in der Schweiz gehaltenen und genutzten Tiere fällt die Anzahl der Tierschutzstrafentscheide regelmässig sehr tief aus. Entsprechend ist von einer hohen Anzahl nicht verfolgter und geahndeter Tierschutzdelikte (Dunkelziffer) auszugehen.

Die Analyse zeigt in diesem Jahr erneut auf, dass der Vollzug des Tierschutzstrafrechts auch in materieller Hinsicht zahlreiche Mängel aufweist und Verstösse gegen das Tierschutzrecht oftmals bagatellisiert werden. So schöpfen die Strafverfolgungsbehörden den gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen noch immer nicht aus: Im Berichtsjahr wurden bei reinen Tierschutzdelikten für Übertretungen im kantonalen Median Bussen von 400 Franken ausgesprochen – was eine leichte Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (350 Franken) darstellt. Über diesem Wert lagen die Bussen 2020 in den Kantonen Zürich (525 Franken), Tessin (500 Franken), Aargau (450 Franken) und St. Gallen (450 Franken). In Bezug auf die Sanktionierung von Vergehen ist hingegen zumindest hinsichtlich der unbedingten Geldstrafen eine deutliche Abnahme der im Durchschnitt und im Median ausgesprochenen Tagessätze zu erkennen. So lag 2020 der kantonale Durchschnitt bei 55 und der Median bei 35 Tagessätzen. Im Jahr 2019 betrug der Durchschnittswert noch 61 und der Median 50 Tagessätze. Die Tagessätze für bedingte Strafen blieben im Vergleich zum Vorjahr praktisch gleich (Median: 30, Durchschnitt: 37). Eine Freiheitsstrafe für ein reines Tierschutzdelikt wurde im Berichtsjahr lediglich einmal verhängt. Die Strafe wurde unbedingt ausgesprochen und belief sich auf 60 Tage. Insgesamt sind die ausgesprochenen Strafen unter Beachtung des möglichen Strafrahmens insbesondere hinsichtlich der Bussen somit noch immer als tief einzustufen. Oftmals stehen sie dabei in keinem Verhältnis zum verursachten Tierleid. Darüber hinaus wird bei der Strafbemessung dem Umstand, dass bei Tierschutzdelikten – insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich – regelmässig eine grosse Anzahl von Tieren betroffen ist, kaum Rechnung getragen.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet den Strafverfolgungsbehörden zudem immer noch die Abgrenzung von Tierquälereien (Art. 26 TSchG) und übrigen Widerhandlungen (Art. 28 TSchG). In zahlreichen Fallbeispielen wurde der Übertretungstatbestand zur Anwendung gebracht, obwohl gemäss Sachverhaltsdarstellung von einer Tierquälerei gemäss Art. 26 TSchG auszugehen gewesen wäre. Dieser Umstand belegt, dass die Justizbehörden nach wie vor nur unzureichend mit den Straftatbeständen des Tierschutzrechts vertraut sind. Darüber hinaus sind mitunter erschreckende Defizite in der Anwendung allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze, wie etwa der Abgrenzung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtsirrtum oder der Beachtung von Kompetenzabgrenzungen zwischen den Behörden festzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Mängel eine negative Wirkung auf den general- und spezialpräventiven Effekt des Tierschutzstrafrechts haben.

Weiter belegt auch die diesjährige Analyse wieder die nicht vollumfängliche Einhaltung der Mitteilungspflicht einiger Kantone, die für eine hohe Dunkelziffer an nicht eingereichten Fällen verantwortlich sein dürfte. Kommen die Kantone ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, führt dies somit zu einer verzerrten Abbildung der kantonalen Tierschutzstrafpraxis bzw. des wahrnehmbaren Kriminalitätsvorkommens.

Sowohl die Analyse der Fallzahlen als auch jene der Strafentscheidpraxis zeigen, dass die genannten Mängel bei jenen Kantonen seltener auftreten, die spezielle Vollzugsstrukturen und kompetente Fachstellen im Tierschutzvollzug geschaffen haben. Die entsprechenden Möglichkeiten sind dabei vielfältig. Bewährt haben sich etwa die Strukturen im Kanton Bern, wo die Fachstelle Tierdelikte der Kantonspolizei bei Tierschutzverstössen ermittelt und der Veterinärdienst über Parteirechte im Strafverfahren verfügt. Auch im Kanton Zürich existiert eine Spezialabteilung Tier-/Umweltschutz der Kantonspolizei und verfügt das kantonale Veterinäramt über Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren. Im Kanton St. Gallen sind spezialisierte Staatsanwälte mit der Verfolgung von Tierschutzverstössen betraut. Zudem ist auch hier der Kantonstierarzt mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Im Kanton Aargau und Solothurn existieren ebenfalls fachspezifische Strukturen bei der Kantonspolizei, um Tierschutzdelikte zu untersuchen und einen konsequenten Vollzug zu gewährleisten. Insbesondere in inhaltlicher Hinsicht sind die Strafentscheide aus den soeben genannten im Vergleich zu den Kantonen ohne spezielle Vollzugsstrukturen häufig umfangreicher und ausführlicher begründet, was überhaupt erst eine vertiefte Analyse und kritische Auseinandersetzung mit den Entscheidungsbegründungen möglich macht.

Insgesamt belegt die Analyse, dass im Schweizer Tierschutzstrafvollzug immer noch erheblicher Handlungsbedarf besteht, worauf nicht zuletzt auch die Stagnation der Fallzahlen im Vergleich zum letzten Jahr und die deutliche Abnahme der Anzahl Tagessätze in Bezug auf die unbedingten Geldstrafen hinweisen. Auch die materiellrechtliche Analyse der ergangenen Entscheide zeigt deutlich, dass Tierschutzverstösse oftmals immer noch bagatellisiert werden und es den zuständigen Justizbehörden schweizweit an tierschutzrechtlichem Fachwissen mangelt.